

**Vierte Satzung zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde- und
Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth
(Immatrikulationssatzung)**

Vom 5. März 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth (Immatrikulationssatzung) vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/052), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2013 (AB UBT 2013/040), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Befristete und bedingte Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn
 1. sich Studierende nur befristet an der Universität Bayreuth, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
 2. ausländische Promovierende die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 noch nicht erfüllen oder
 3. bei der Immatrikulation das für eine Fortsetzung des Studiums in einem bestimmten Studienabschnitt erforderliche Prüfungszeugnis sowie ein

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Studienabschlusszeugnis aus von dem Bewerber nicht zu vertretendem Grund noch nicht vorgelegt werden kann oder

4. bei Immatrikulation in einen postgradualen Masterstudiengang ein ununterbrochener Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium an der Universität Bayreuth ermöglicht werden soll oder
 5. eine Immatrikulation zum Zweck der Promotion beantragt wird oder
 6. ein Probestudium nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG zu absolvieren ist oder
 7. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.
- (2) ¹Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten. ²Im Fall des Abs. 1 Nr. 4 beträgt die Befristung maximal ein Jahr. ³ Im Fall des Abs. 1 Nr. 6 endet die Immatrikulation mit Ablauf des Semesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) ¹Sofern der Studierende die Bedingung oder Auflage ggf. unter Berücksichtigung der im Abs. 2 genannten Fristen nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung erfüllt, erfolgt die Immatrikulation endgültig und unbefristet. ²Falls der Studierende die an die Zulassung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ablauf des jeweiligen Semesters.“

2. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nr. 1 wird der Passus „Nr.“ ersetzt durch den Passus „Nrn.“.
- b) In der Nr. 6 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- c) In der Nr. 15 wird der Passus „1. März 2013 (AB UBT 2013/Nr. 005)“ ersetzt durch den Passus „5. Dezember 2014 (AB UBT 2014/073)“.
- d) In der Nr. 17 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
- e) Es wird folgende neue Nr. 18 angefügt:

„18. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei Fortsetzung des Studiengangs durch Wechsel der Hochschule.“

3. In § 10 Satz 1 wird das Wort „Studentenkanzlei“ durch das Wort „Studierendenkanzlei“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Elternzeit“ der Passus „sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium verhindert,
2. Ableistung eines studienbezogenen Praktikums im Umfang von mindestens drei Monaten; sofern im Studiengang ein Pflicht- oder Wahlpflichtpraktikum in der Regelstudienzeit im Umfang von mindesten drei Monaten berücksichtigt ist, muss das Praktikum mindestens vier Monate umfassen,
3. Studium an einer Hochschule im Ausland oder Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistent (Assistant Teacher),
4. Mutterschutz und Elternzeit sowie Pflege eines Angehörigen.

²Andere Gründe können nur nach entsprechender Prüfung anerkannt werden.“

5. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Sätze“ ersetzt.

§ 2

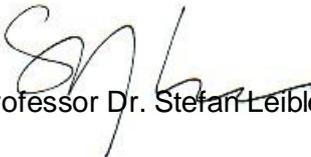
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 28. Januar 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. März 2015, Az. A 4068/1 - I/1a.

Bayreuth, 5. März 2015



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. März 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. März 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. März 2015.